

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schwieberdingen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schwieberdingen am 19. Oktober 2016 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 20. Juni 2007 beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Abschnitt VI. und § 12 erhalten folgende Fassung:

VI. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 12 Beigeordnete und weitere Stellvertreter des Bürgermeisters

- (1) Es wird ein hauptamtlicher Beigeordneter als Stellvertreter des Bürgermeisters gemäß § 49 Absatz 1 Gemeindeordnung bestellt. Er führt die Amtsbezeichnung „Erster Beigeordneter“. Die Abgrenzung seines Geschäftskreises erfolgt durch den Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat.
- (2) Die Bestellung ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters bleibt unberührt.

Der bisherige Abschnitt VI. wird Abschnitt VII.; der bisherige § 12 wird § 13.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwieberdingen, den 19. Oktober 2016

Lauxmann
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.